

Satzung  
der Gemeinde Sellin über den Bebauungsplan mit örtlichen  
Bauvorschriften Nr. 2 D "Neuer Weg" mit Teilaufhebung des  
Bebauungsplanes Nr. 2 C "Weißer Steg".

Präambel  
Beschluss Nr.: 843-29/07

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), sowie nach § 86 der  
Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBAuO M-V)  
- jeweils in der zuletzt geltenden Fassung -  
wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.08.2007  
folgende Satzung über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 2 D  
"Neuer Weg" und der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 C "Weißer Steg"  
bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen.  
Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die im Bebauungsplan  
aufgeführten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 LBAuO M-V stellt eine  
Ordnungswidrigkeit nach § 84 (1) Nr. 1 LBAuO M-V dar, die nach § 84 (3) LBAuO  
M-V mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 250.000,- Euro geahndet werden  
kann.

Verfahrensvermerke  
Aufstellungsbeschluss  
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom  
11.07.2006.  
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch den  
Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 16.11.2006 bis zum 05.12.2006  
erfolgt.

Sellin, den 27.08.2007  
Bürgermeister

Planverfasser  
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 D "Neuer Weg" wurde von dem  
Stadtplaner Heinrich Vultur,  
An der Junkernwiese 7, 30926 Seez ausgearbeitet.  
Tel. 05137/3236; Fax. 05137/91371  
Vultur  
Planverfasser

Planungsanzeige  
Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17  
LPLG M-V mit Schreiben vom 12.11.2006 über die Absicht, einen Bebauungsplan  
aufzustellen, informiert worden.

Sellin, den 27.08.2007  
Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)  
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB wurde durch  
Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der  
Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der dazugehörigen Begründung  
vom 04.12.2006 bis zum 12.01.2007 während folgender Zeiten  
- im Amt Mönchgut Granitz montags, mittwochs und donnerstags von 9.00 bis  
16.00 Uhr, dienstags von 9.00 bis 18.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie  
- in der Kurverwaltung Sellin montags, bis freitags von 8.30 bis 16.30 Uhr und  
samstags von 13.00 bis 17.00 Uhr durchgeführt.

Sellin, den 27.08.2007  
Bürgermeister

Beteiligung der Behörden (§ 4 (1) BauGB)  
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
sind gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 20.11.2006 zur Abgabe einer  
Stellungnahme aufgefordert worden (Frist 12.01.2007).

Sellin, den 27.08.2007  
Bürgermeister

Auslegungsbefehl  
Die Gemeindevertretung Sellin hat in ihrer Sitzung am 24.04.2007 dem Entwurf  
des Bebauungsplanes Nr. 2 D "Neuer Weg" mit Teilaufhebung des  
Bebauungsplanes 2 C "Weißer Steg", der Begründung mit Umweltbericht und der  
örtlichen Bauvorschrift zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2  
BauGB beschlossen.

Sellin, den 27.08.2007  
Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (2) BauGB)  
Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche  
Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung  
(Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der dazugehörigen Begründung mit  
Umweltbericht und Örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung sowie wesentlichen  
umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen  
vom 04.06.2007 bis zum 06.07.2007 während folgender Zeiten  
- im Amt Mönchgut Granitz montags, mittwochs und donnerstags von 9.00 bis  
16.00 Uhr, dienstags von 9.00 bis 18.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr und  
- in der Kurverwaltung Sellin montags, bis freitags von 8.30 bis 18.00 Uhr und  
samstags / sonntags von 10.00 bis 18.00 Uhr durchgeführt worden.  
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Niederschrift vorgebracht  
Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht  
werden können und daß nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der  
Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können als Bekanntmachung durch  
Aushang in der Zeit vom 15.05.2007 bis zum 31.05.2007 ortsüblich bekannt  
gemacht worden.

Sellin, den 27.08.2007  
Bürgermeister

Beteiligung der Behörden (§ 4 (2) BauGB)  
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
sind mit Schreiben vom 07.05.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert  
worden (Frist 06.07.2007).

Sellin, den 27.08.2007  
Bürgermeister

Satzungsbeschluss  
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),  
wurde am 14.08.2007 von der Gemeindevertretung gem. § 10 Abs. 1 BauGB  
als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan  
wurde gebilligt.

Sellin, den 27.08.2007  
Bürgermeister

Kartengrundlage  
Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die  
städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Strassen, Wege und Plätze  
vollständig nach (Stand vom August 2006). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der  
Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei  
möglich. Der katastermäßige Bestand am 01.09.2006 sowie die geometrischen  
Festlegungen entsprechen dem Liegenschaftskataster.

Bergen, den 30.07.2007  
öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Ausfertigung  
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)  
wird hiermit ausgefertigt.

Sellin, den 27.08.2007  
Bürgermeister

In Kraft treten  
Der Beschluß des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan und  
die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB auf Dauer während der  
Dienststunden von jedermann eingesehen werden können und über den Inhalt  
Auskunft zu erhalten sind als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom  
20.07 bis zum 29.07.2007 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der  
Bekanntmachung ist auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und  
auf Mängel in der Abwägung sowie auf deren Rechtsfolgen (§ 214 und 215 BauGB)  
und § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land M - V) weiter auf Fälligkeit  
und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.  
Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des 27.08.2007 in Kraft  
getreten.

Sellin, den 27.08.2007  
Bürgermeister

Textliche Festsetzungen ( Teil B )

01.00 Art der baulichen Nutzung

01.01 Allgemeine Wohngebiete  
Allgemein zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften  
sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausgeschlossen (§ 1 Abs.6 BauNVO) werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

02.00 Maß der baulichen Nutzung

02.01 Grundflächenzahl

Die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl ( GRZ ) kann durch bauliche  
Anlagen bzw. diejenigen Teile davon die dauerhaft mit einem begrüntem Dach  
versehen sind bis zu einer Grundflächenzahl von 0,4 überschritten werden (§ 16 Abs.  
6 BauNVO ).

03.00 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

03.01 Baugrenzen

Balkone, Loggien, Veranden, Erker, Treppenhausevorbauten und  
Hauszugangsvordächer können die Baugrenze bis zu einer Tiefe von 2,00m  
überschreiten wenn die erforderlichen Abstände gem. LBAuO M - V eingehalten  
werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO).

04.00 Regelung des Wasserabflusses

04.01 Versickerung

a) Abfließendes Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Flächen ist der  
Versickerung auf dem Grundstück zuzuführen ( 32 Abs. 4 LWaG). In Bereichen, in  
denen eine Versickerung nicht möglich ist, ist das Oberflächenwasser einer  
öffentlichen Vorflut zuzuleiten.

b) Eine Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb eines Streifens von 50 m  
landwärts der oberen Böschungskante des Stellufers ist nicht zulässig. Das Ableiten  
von Wasser und Stoffen in diesem Bereich ist verboten.

c) Die Versickerung hat gemäß Maßgabe des Bodengutachtens des Gutachters  
Dipl.-Ing. Weiß vom 2007.03.09 zu erfolgen. Die Dimensionierung der  
Versickerungsanlagen erfolgt gem. Arbeitsblatt DW4-A 138 der Deutsche Vereinigung  
für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Apr. 2005.

d) Überwachung  
Die Maßnahme ist bei der Bauantragstellung / Bauanzeige durch einen  
Bodengutachter zu prüfen und, nach erfolgter Baudurchführung, abzunehmen. Die  
Bauanträge / Bauanträge sind durch die Bauherren einem Bodengutachter  
vorzulegen und das Prüfergebnis ist bei der Einreichung der Bauvorlagen  
beizufügen. Die Funktionfähigkeit der Versickerungsanlagen ist im Turnus von 5  
Jahren durch einen Bodengutachter zu überprüfen.

e) Ein Verstoß gegen diese Bestimmung kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 €  
geahndet werden (§ 84 LBAuO M-V ).

02.00 Farben

Der Rahmen der farblichen Gestaltung wird bestimmt anhand des Farbregisters  
RAL 840 HR vom RAL- Ausschuß für Lieferbedingungen und Gütesicherung beim  
Deutschen Normenausschuß.  
Zulässig sind die aufgeführten RAL- Farben und davon abgeleitete Abstufungen.

02.01 Dächer

- Grün 6000 - 6017, 6025, 6026, 6028, 6029,
  - Grau 7000 - 7006, 7008 - 7013, 7015, 7021 - 7024, 7026, 7030, 7031, 7033, 7034,  
7036, 7037, 7039, 7042, 7043,
  - Rotbraun 8000 - 8004, 8007, 8008, 8011, 8012, 8014 - 8016, 8023 - 8025  
und Naturfarben die unter 01.02 aufgeführten Materialien.
- Glasierete Materialien sind ausgeschlossen.

02.02 Außenwände oberhalb der Erdgeschosse

wie 02.01

02.03 Von den farblichen Gestaltungsvorschriften ausgenommen sind:  
Gebäudeöffnungen, großflächige Vergassungen, Balkone, Loggien, Veranden,  
Wintergärten.

03.00 Grundstückseinfriedungen

03.01 Einfriedungen an Verkehrsflächen

- Einfriedungen an Verkehrsflächen sind:
- als lebende Hecken bis zu einer Höhe von 1,20 m aus standortgerechten  
Laubgehölzen
- als Natursteinmauer bis zu einer Höhe von 0,80 m  
oder als Zaun aus vertikalen Holzlaten oder filigranem Stabwerk bis zu einer Höhe  
von 1,20 m über Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche  
zulässig.

Steinwallhecken sind bis zu einer Höhe von 2 m zulässig.  
Stützmauern zu den Verkehrsflächen sind von der Höhenbegrenzung  
ausgenommen. Sie sind in Naturstein auszubilden.

03.02 Übrige Einfriedungen

Zur Abgrenzung von rückwärtigen bzw. den Verkehrsflächen abgewandten Grund-  
stücksbereichen sind lebende Hecken aus standortgerechten heimischen Gehölzen  
anzulegen. Sie können mit den unter 03.01 genannten anderen Einfriedungsarten  
kombiniert werden. Der Anteil der lebenden Hecken je Grundstück darf dabei 75%  
nicht unterschreiten.

04.00 Begründung baulicher Anlagen

04.01 Verkehrsflächen

Soweit eine Befestigung von Flächen (außer Hauptstamm- und Sammelstraßen)  
erforderlich ist, sind hierfür versickerungsfähige Materialien zu verwenden (z.B.  
Schotterrasen, Pflaster, Plaster mit breiten Fugen, Klopflaster,  
wassergebundene Decke, Versickerungsgrad mind. 20%); dies gilt für:  
- Pkw-Stellplätze  
- Garagenzufahrten (als Spuren)  
- private und öffentliche Geh- und Radwege  
- Anliegerstraßen

04.02 Sonstige Anlagen

Flüssiggasbehälter, Müllbehälter und Abfallanlagen sind mit ortsfesten Anlagen  
(Mauern, Palleisen, Zäunen o.ä.) und immergrünen Pflanzen (z.B. Efeu, Liguster  
etc.) ausreichend abzuschirmen.

04.03 Außenwandflächen

Zusammenhängende geschlossene Außenwandflächen mit einer Größe von mehr  
als 20 qm sind, sofern bautechnisch keine Einwände bestehen, flächig zu  
begrünen.

04.04 Überwachung

Die Maßnahmen zu 03.00 - Grundstückseinfriedungen - und 04.00 - Begründung  
baulicher Anlagen - sind bei der Bauantragstellung / Bauanzeige durch das Amt  
Mönchgut - Granitz zu prüfen und, nach erfolgter Baudurchführung,  
abzunehmen. Sie sind durch das Amt Mönchgut - Granitz in Abstimmung mit  
dem Amt für das Biosphärenreservat Südost - Rügen turnusmäßig zu  
überwachen.

05.00 Werbeanlagen

05.01 Selbstleuchtende Werbeanlagen dürfen max. 5% der jeweiligen  
Erdgeschoßaußenwandflächen und höchstens 1,5 qm betragen. Selbstleuchtende  
Werbeanlagen oberhalb der Erdgeschosse sind unzulässig. Selbstleuchtende  
Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Wechsellichter  
selbstleuchtender Werbeanlagen sind ausgeschlossen.  
Nicht selbstleuchtende Werbeanlagen sind nicht reglementiert.  
Werbeanlagen an Bäumen und Einfriedungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Zeichnerische Festsetzungen ( Teil A )

01.00 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)  
(s. auch textl. Festsetzungen)

02.00 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,25 Grundflächenzahl -GRZ- (§ 16(2) Nr. 1 BauNVO)  
(s. auch textl. Festsetzungen)

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16(2) Nr. 3 BauNVO)

03.00 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2  
BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

▲ nur Einzelhäuser zulässig (§ 22(2) BauNVO)  
- - - - - Baugrenze (23(3) BauNVO)

04.00 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

■ Straßenverkehrsflächen  
— Straßenbegrenzungslinie

05.00 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

■ öffentliche Grünfläche  
Zweckbestimmung  
■ Parkanlage (s. auch textl. Festsetzungen)

05.00 Planungen, Nutzungsregelungen, Massnahmen und  
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur  
Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1  
Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

○ Baum ist zu pflanzen  
○ Baum ist zu erhalten  
○ Straucher sind zu pflanzen  
○ Straucher sind zu erhalten

■ Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und  
für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen  
Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25  
Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB) s. a. textl. Festsetzungen

■ Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne  
des Naturschutzrechtes (§ 9 Abs. 6 BauGB)

■ Schutzgebiete und Schutzobjekte:  
Küsten- u. Gewässerschutzstreifen (§ 19 LNatG M-V), (§ 86 LWaG  
M-V) im 200 m Abstand zur Mittelwasserlinie (+ 0,00 m 0 HN aus  
topographischer Karte). Die Mittelwasserlinie ist örtlich  
aufzumessen und festzulegen.

07.00 Sonstige Planzeichen

--- GFL Mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsweg zugunsten der Anlieger  
und Versorgungsträger zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u.  
Abs. 6 BauGB)

■ Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung frei zu halten  
sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 u. Abs. 6 BauGB)

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

■ Grenze der räumlichen Geltungsbereiche der Teilaufhebung des  
Bebauungsplanes 2 C "Weißer Steg" (§ 9 Abs. 7 BauGB)

b) Für alle festgesetzten Verkehrsflächen wird bestimmt, daß beim Ausbau der  
Verkehrsflächen je 200 m<sup>2</sup> Verkehrsfläche 1 standortgerechter heimischer Laubbau  
innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen oder der Seitenräume zu pflanzen ist (§ 9  
Abs. 1 Nr. 25 a BauGB). Von dieser Forderung kann abgesehen werden wenn  
innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen oder der Seitenräume der Erhalt von 1  
Laubbau je 200 m<sup>2</sup> ausgebauter Verkehrsfläche mit einem Stammdurchmesser von  
mind. 15 cm dauerhaft sichergestellt ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB). Ein Verstoß  
gegen dieses Erhaltungsgebot kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet  
werden (§ 213 Abs. 2 BauGB).

c) Es müssen pro Baum mindestens 4 m<sup>3</sup> unversiegelter Wurzelraum zur Verfügung  
stehen. Stammumfang >16/18, bei Obstbäumen 10/12. Die zu pflanzenden Gehölze  
sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a  
BauGB). Ein Verstoß gegen dieses Erhaltungsgebot kann mit einer Geldbuße bis zu  
10.000 € geahndet werden (§ 213 Abs. 2 BauGB).

d) Innerhalb der umgrenzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die  
Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von  
Gewässern erfolgen, mit Ausnahme einer Bestandspflege der Gehölze, die einer  
regelmäßigen Durchforstung entspricht, keine weiteren Maßnahmen.  
Beeinträchtigungen der Bodenoberfläche sind auszuschließen.  
Versickerungsanlagen zur Ableitung des Oberflächenwassers sind zulässig. (§ 9  
Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

e) Überwachung  
Die Maßnahmen sind bei der Bauantragstellung / Bauanzeige durch das Amt  
Mönchgut - Granitz zu prüfen und, nach erfolgter Baudurchführung, abzunehmen. Sie  
sind durch das Amt für das Biosphärenreservat Südost - Rügen turnusmäßig zu  
überwachen.

06.00 Luftreinhaltung  
Das gesamte Plangebiet wird als Gebiet festgesetzt in dem Festbrennstoffe nur  
verwandelt werden dürfen, wenn die zulässigen Emissionswerte eingehalten werden (§  
9 Abs. 1 Nr. 23 a BauGB).

02 Artenschutz  
Unmittelbar vor Eingriff in die Gehölzstruktur ist bei Bäumen mit erkennbaren  
Stammwunden oder Höhlen durch Sichtkontrolle ein Vorkommen von  
Zwischenquartieren einzelner Fledermäuse auszuschließen. Die einschlägigen  
Gesetze und Ausnahmeregelungen sind ggf. zu berücksichtigen (BNatSchG,  
BartSchVO, Anhänge der FFH-Richtlinie etc.).

03 Baugrund  
Ein Bodengutachten des Ing. Büro Weiß in 18528 Bergen vom 2007-03-02 liegt vor.  
Die daraus resultierenden Maßnahmen und Empfehlungen sind zu beachten. Das  
Gutachten ist Bestandteil der Begründung.

04 Nutzungsverbote (§ 87 Abs 2 LWaG M-V)  
Auf den durch Küstenschutzanlagen gesicherten Stellufem und innerhalb eines  
Bereiches von 50 Metern landwärts der Böschungsoberkante ist es insbesondere  
verboten

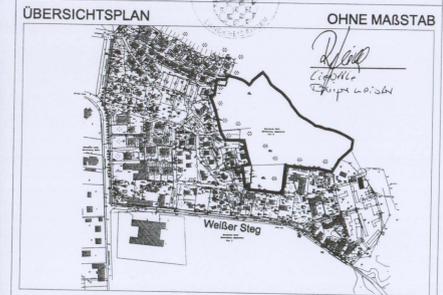
schützenden Bewuchs wesentlich zu verändern, zu beseligen oder zu beschädigen,  
Sand, Kies, Geröll oder Steine zu entnehmen,  
Abgrabungen, Abspülungen oder Bohrungen vorzunehmen.  
Das Ableiten von Wasser und Stoffen an Stellufem ist verboten.

05 Stellplätze / Garagen  
Der Nachweis der notwendigen Stellplätze / Garagen ist gemäß der Stellplatzsatzung  
der Gemeinde zu führen.

06 Müllabfuhr  
Die Verbindung vom Neuen Weg zum Südstrand ist ab der geplanten Einmündung  
der, von Süden kommenden, geplanten Erschließungsstraße, in Richtung Südstrand,  
für den Kfz - Verkehr als Stichstraße anzusehen, mit einer Länge von ca. 120 m. In  
diese Stichstraße können Müllfahrzeuge nicht hineinfahren.  
Der anfallende Müll dieser, an der Stichstraße gelegenen, Grundstücke ist an der  
Einmündung der geplanten Erschließungsstraße zur Abholung bereitzustellen.



Ostseebad Sellin  
Amt Mönchgut - Granitz LK Rügen  
Bebauungsplan Nr.2 D " Neuer Weg "  
einschließlich örtlicher Bauvorschrift  
mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes  
Nr. 2 C "Weißer Steg"



Fassung vom 2007.08.01  
Satzungsexemplar M.: 1:1000  
AZ: --- / ---  
gezeichnet:  
bearbeitet:  
geändert:  
Datum:  
Planbeauftragter:  
Heinrich Vultur  
Stadtplaner  
An der Junkernwiese 7 30926 Seez  
Telefon 05137/3236 Fax 05137/91371